

102 / 2009 Rundschreiben

Ergeht per E-mail an:

- den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
- an alle Landesärztekammern;
- den Obmann, dessen 1. Stellvertreterin und 2. Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und dessen Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann und den Obmann-Stellvertreter der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den Obmann und den Obmann-Stellvertreter der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher und den Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Radiologie
- die Obfrau und deren Stellvertreter der Bundessektion Turnusärzte;
- den Präsidialreferent für Qualitätssicherung;
- die Geschäftsführerin der ÖQMed;
- die Geschäftsführung der akademie der ärztinnen und ärzte

Wien, 14.5.2009
Dr. S/gh

Betrifft: Antikorruptionsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Anfang 2008 traten verschärfte Antikorruptionsregelungen in Kraft. Diese befinden sich überwiegend im Strafgesetzbuch, aber auch im § 108 Medizinproduktegesetz sowie im § 55a Arzneimittelgesetz und im § 10 UWG.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Antikorruptionsregelungen besteht eine Vielzahl offener Fragen. Daran ändert auch nichts, dass einige Krankenanstaltenträger (KAV, SALK) sowie die Medizinische Universität Wien bereits sog. „Antikorruptionsrichtlinien“ erlassen haben. Mangels einschlägiger Gerichtsurteile besteht auch noch keine diesbezügliche Judikatur.

HR KAD Dr. Chlan hat daher im Auftrag des Präsidenten zu diesem Thema eine Informationsunterlage erstellt, die in Frage-Antwort-Form einige wichtige einschlägige Bereiche abdeckt.

In der Anlage erhalten Sie diese Informationsunterlage sowie ein diesbezügliches Begleitschreiben für die Ärztinnen und Ärzte.

Es wird ersucht, diese Information an alle Ärztinnen und Ärzte in Ihrem Bundesland weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

MR Dr. Walter Dorner e.h.
Präsident

2 Anlagen

Wien, 14.5.2009
Dr.Chlan

Betrifft: Antikorruptionsgesetz

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit dem im vergangenen Jahr in Kraft getretenen neuen Strafbestimmungen, die unter dem Schlagwort Antikorruptionsgesetz in das gesellschaftliche Bewusstsein getreten sind, sind viele Unsicherheiten auch für Ärztinnen und Ärzte, egal ob sie angestellt oder niedergelassen tätig sind, verbunden.

Die Unsicherheit wird dadurch noch größer, weil es seitens der Behörden, insbesondere meine ich damit das Justizministerium und die Antikorruptionsstaatsanwaltschaft, keine verbindlichen Auslegungsrichtlinien für die neue Rechtssituation gibt.

Die Rechtsunsicherheit wird auch dadurch noch gefördert, da es auf Grund der kurzen Geltungsdauer noch keine Judikatur gibt.

Die beiliegende Darstellung, die bewusst als Frage-Antwort-Spiel gehalten ist, soll Ihnen helfen, sich im „Gesetzesdschungel“ leichter zurecht zu finden.

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Walter Dorner e.h.
Präsident

Antikorruptionsgesetz

1) Rechtslage

Das Strafrechtsänderungsgesetz ist mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten und enthält neben den bisher schon bestehenden Strafbestimmungen (wie z.B. Bestechung, Amtsmissbrauch, etc.) neue Bestimmungen und vor allem neue Begriffsdefinitionen zum Korruptionsstrafrecht. Diese neue Regelung ist erst im Laufe des Jahres 2008 in das öffentliche Bewusstsein getreten und hat einige Irritation hervorgerufen.

2) Was ist neu?

Mit den neu geschaffenen Bestimmungen der „Geschenkannahme“ durch Bedienstete oder Beauftragte“ (§168c StGB) sowie „Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten“ (168d StGB) wurden in das Strafgesetzbuch Straftatsbestände zur Bekämpfung von Korruption in der Privatwirtschaft eingefügt. Weiters wurden die Amtsträgerdelikte (§§ 304 ff StGB, siehe dazu Punkte 8 und 11) verschärft.

Anzumerken ist hier, dass die bisherige Bestimmung im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (§ 10 UWG) sich als totes Recht herausgestellt hat, da keine einzige strafrechtliche Verurteilung wegen Bestechung in der Privatwirtschaft aufgrund des UWG erfolgt ist.

Nach den neuen Bestimmungen ist sowohl die aktive als auch die passive Bestechung im privatwirtschaftlichen Bereich verboten, wenn Bedienstete oder Beauftragte für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (passive Bestechung) oder diese von einem Dritten Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden (aktive Bestechung).

Sinn und Zweck dieser Regelungen besteht im Schutz der Allgemeinheit aber auch der Mitbewerber und der Geschäftsherren vor Pflichtverletzungen durch deren Bedienstete oder Beauftragte.

Bei Amtsträgern ist im Zusammenhang mit der Tätigkeit jegliche Zuwendung untersagt und mit Strafe bedroht (§ 304 Abs1 StGB).

3) Wer ist Bediensteter?

Als Bedienstete gelten weisungsgebundene Arbeitnehmer eines Unternehmens sowie Organmitglieder juristischer Personen. Darunter fallen z.B. auch Beamte im Rahmen der Erfüllung nicht hoheitlicher Verwaltung, ebenso Vorstände oder Geschäftsführer öffentlicher Unternehmen sowie deren Mitarbeiter.

4) Wer ist Beauftragter?

Beauftragte sind jene Personen, die – ohne Bedienstete zu sein – berechtigt sind, für Unternehmen geschäftlich zu handeln, sie zu vertreten oder deren Einfluss auf betriebliche Entscheidungen zukommt.

5) Wann liegt Geringfügigkeit vor?

Die Grenze, bis zu der eine für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung getätigte Zuwendung als geringfügig angesehen wird, liegt nach der aktuellen Judikatur des Obersten Gerichtshofes bei €100,-.

Allerdings: Bei gewerbsmäßiger Begehung kommt die Geringfügigkeitsregelung nicht zur Anwendung. Die Geringfügigkeitsregelung kommt auch dort nicht zur Anwendung, wenn ein Amtsträger für eine bestimmte Handlung oder Unterlassung, die zu seiner Amtsführung gehört, eine Zuwendung annimmt, fordert oder sich versprechen lässt.

6) Was versteht man unter Anfüttern?

Unter Anfüttern wird die Hingabe von Leistungen jeweils ohne Anlassfall, z.B. zur „Klimapflege“, verstanden. Dadurch soll bewirkt werden, dass der Beschenkte dem Schenkenden zu einem späteren Zeitpunkt wohlgesonnen ist.

7) Wann ist das Anfüttern verboten bzw. strafbar?

Im privatwirtschaftlichen Bereich ist das Anfüttern nicht unter Strafe gestellt. Im öffentlichen Bereich ist das Anfüttern untersagt (siehe § 304 Abs.2 StGB) und mit Strafe bedroht. Allerdings gilt auch hier wieder, dass Anfütterungsmaßnahmen in geringfügigem Ausmaß (bis zu ca. €100,-) nicht strafbar sind, außer der Amtsträger (siehe unten) agiert gewerbsmäßig, oder hat die Schenkung selbst gefordert, oder die Zuwendung bzw. der Vorteil steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der konkreten Berufsausübung.

Auch bloße Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert (wie z.B. Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke, etc.) fallen nicht unter die Strafbarkeit.

8) Was ist ein Amtsträger?

Amtsträger ist jeder, der

1. für Österreich, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder
2. sonst mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen betraut ist.

Der Amtsträgerbegriff ist deswegen wichtig, weil auch bestimmte Ärzte als Amtsträger im Sinne des StGB anzusehen sind (siehe Punkt 11).

Anmerkung: ex lege keine Amtsträger sind Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat und zu den Landtagen sowie Mitglieder des Gemeinderates.

9) Was versteht man unter einem öffentlichen Unternehmen?

Das sind alle Unternehmen,

1. die von einer oder mehreren Gebietskörperschaften betrieben werden, oder
2. an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt sind, oder
3. die der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

10) Wie sind Essenseinladungen zu handhaben?

Solche sind dann zulässig, wenn sie im Hinblick auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden. Weiters sind Essenseinladungen dann zulässig, wenn diese zu den Dienstpflichten des Betroffenen gehören (z.B. bei Diplomaten).

Unzulässig sind Essenseinladungen, bei denen ein Zusammenhang zu einer konkreten Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers hergestellt werden kann bzw. offensichtlich ist, dass der Einlader (wie z.B. eine Pharmafirma) versucht, Einfluss zu nehmen.

Weiters ist unzulässig eine Essenseinladung, die nicht an die Abteilung sondern an den Arzt direkt ergeht.

11) Wie wirken sich diese Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes auf Ärzte aus?

Grundsätzlich sind von diesen Bestimmungen die angestellten Ärzte betroffen, die bei einem Rechtsträger des öffentlichen Rechts (Bund, Land, Gemeinde) angestellt sind oder die Beamte sind.

Diese Ärzte sind Amtsträger und stehen voll unter der Strafdrohung des Strafgesetzbuches. Dies gilt auch für diejenigen Ärzte, die von einem Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wurden.

12) Wie sind bei angestellten Ärzten Kongresseinladungen zu handhaben?

Hier muss man 2 Fälle unterscheiden:

a) Kongressteilnahme ohne Vertragstätigkeit bzw. Vorsitzführung

Einladungen sind an die Abteilung oder die Organisationseinheit und nicht an den einzelnen Arzt zu richten. Diese entscheidet über eine Teilnahme.

Wenn diese Einladung nicht an die Abteilung oder die Organisationseinheit sondern an einen einzelnen Arzt ergeht, ist diese Einladung abzulehnen.

Auch eine direkte Reisebuchung durch die Firma für einen bestimmten Arzt ist nicht zulässig.

b) Kongressteilnahme mit Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung

Die anfallenden Reisekosten können im Rahmen des Honorares für die Tätigkeit von dem Veranstalter (Firma) übernommen werden.

Allerdings ist folgendes zu beachten: Es muss eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Dauer der Tätigkeit und den Reisekosten gegeben sein.

13) Was haben niedergelassene Ärzte zu beachten?

Da niedergelassene Ärzte (Kassenärzte und Wahlärzte) keine Amtsträger sind, sind die verschärften strafrechtlichen Amtsträger-Bestimmungen auf sie nicht anwendbar. Eine Ausnahme besteht für Gerichtsgutachter, diese gelten als Amtsträger.

Sehr wohl gelten allerdings die Bestechungsdelikte (siehe Punkt 2).

Niedergelassene Ärzte fallen aber sehr wohl unter den von der österreichischen Ärztekammer erlassenen „Ärztlichen Verhaltenskodex bei der Zusammenarbeit mit der Pharma- und Medizinprodukteindustrie“.

Bei dieser Vorschrift ist insbesondere auf deren Punkt 2 zu verweisen, wonach unangemessene Zuwendungen bzw. Geschenke oder andere Vorteile nicht angenommen werden dürfen.

Aber auch die Annahme kleinster Geschenke ist verboten, sofern die Entgegennahme direkt oder indirekt von der Verschreibung eines Arzneimittels oder vom Erwerb eines Medizinproduktes durch einen Patienten, der über Empfehlung des Arztes erfolgt, abhängig gemacht wird.

Weiters ist nach Punkt 5 des Verhaltenskodex Ärzten und deren Hilfspersonen verboten, Entgelt dafür anzunehmen, dass sie bereit sind, Pharmareferenten zu empfangen oder von anderen Unternehmensangehörigen Informationen entgegenzunehmen. Für die erforderliche Dokumentation im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen (§ 2a Abs. 2 Arzneimittelgesetz) darf nur eine ortsübliche und dem Umfang der erbrachten Leistung entsprechende finanzielle Abgeltung erfolgen.

Eine Verletzung dieses Verhaltenskodex stellt ein Disziplinarvergehen dar und wird nach § 136 Ärztegesetz geahndet.

14) Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Arzneimittelgesetz?

Nach § 55a AMG ist es verboten, im Rahmen der Verkaufsförderung für Arzneimittel den zur Verschreibung berechtigten Personen eine Prämie, finanzielle oder materielle Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, außer diese sind von geringem Wert.

Nach § 55a Abs. 3 AMG ist die Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten und Teilnahmegebühren dann zulässig, wenn sie angemessen sind und es sich um ausschließlich berufsbezogene wissenschaftliche Veranstaltungen handelt. Die Übernahme von solchen Kosten für andere Personen (=Begleitpersonen) ist nicht zulässig.

Den zur Verschreibung berechtigten Personen ist es überdies untersagt eine Prämie, finanzielle oder materielle Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

15) Welche Verpflichtung ergeben sich aus dem Medizinproduktegesetz?

Nach § 108 dieses Gesetzes ist es im Rahmen der Verkaufsförderung für Medizinprodukte verboten, den verschreibenden Personen eine Prämie, finanzielle oder materielle Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen.

Den verschreibenden Personen wiederum ist es untersagt, eine Prämie, finanzielle oder materielle Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

KADir.HR Dr.Ch/H